

## **1. Satzung vom 10.10.2024**

### **zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler\*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler\*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler\*innen an alternativen Betreuungsformen in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022 wird geändert:

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 3**

##### **Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge**

- (3) Die Kosten für die alternativen Betreuungsformen Randstundenbetreuung und Übermittagsbetreuung betragen 60,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr). Für Geschwisterkinder, die ebenfalls an einer alternativen Betreuungsform teilnehmen, ist ein ermäßigter Elternbeitrag in Höhe von 40,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr) zu zahlen.
- (4) Die Kosten für das „Flex 14“-Modell am Standort der Grundschule Rahden betragen 95,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr). Geschwisterkinder, die ebenfalls an einer alternativen Betreuungsform teilnehmen, zahlen für das „Flex 14“-Modell 60,00 € pro Monat (12 Monate pro Jahr).

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft (Beginn Schuljahr 2025/2026).

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 10.10.2024

Stadt Rahden  
Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

